

**Vertrag über die Erstellung und den Betrieb eines Gesamtsystems
sowie weiteren Leistungen in diesem Zusammenhang****Inhaltsangabe**

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages | 5 |
| 1.1 | Vertragsgegenstand | 5 |
| 1.2 | Vergütung | 5 |
| 1.3 | Vertragsbestandteile | 5 |
| 1.3.1 | dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 26 und den folgenden Anlagen: | 6 |
| 1.3.2 | die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung, | 6 |
| 1.3.3 | die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. | 6 |
| 1.4 | Rangfolge der Vertragsbestandteile | 6 |
| 2 | Übersicht über die vereinbarten Leistungen | 6 |
| 2.1 | Vertragsgegenständliche Leistungen | 6 |
| 2.2 | Vorgehensmodell | 7 |
| 3 | Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten* | 7 |
| 4 | Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung und dem Betrieb des Gesamtsystems sowie weitere Leistungen in diesem Zusammenhang | 7 |
| 4.1 | Verkauf von Hardware | 7 |
| 4.2 | Vermietung von Hardware | 7 |
| 4.3 | Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf) | 7 |
| 4.3.1 | Leistungsumfang und Vergütung | 7 |
| 4.3.2 | Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene | 7 |
| 4.3.3 | Abweichende Lizenzbedingungen | 8 |
| 4.3.4 | Bereitstellung der Standardsoftware* | 8 |
| 4.4 | Betrieb des Gesamtsystems und Bereitstellung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung) als Software as a Service (SaaS) | 8 |
| 4.4.1 | Leistungsumfang | 8 |
| 4.4.2 | Nutzungsrechte | 8 |
| 4.4.3 | Garantierte Verfügbarkeit | 8 |
| 4.4.4 | Vergütung | 9 |
| 4.4.5 | Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene | 9 |
| 4.4.6 | Abweichende Lizenzbedingungen | 9 |
| 4.4.7 | Bereitstellung der Standardsoftware* | 9 |
| 4.5 | Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer | 9 |
| 4.5.1 | Leistungsumfang | 9 |
| 4.5.2 | Vergütung | 9 |
| 4.5.3 | Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware* | 9 |
| 4.5.4 | Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung) | 10 |
| 4.5.5 | Einräumung von Rechten an Erfindungen | 10 |
| 4.5.6 | Bereitstellung der Individualsoftware* | 10 |
| 4.6 | Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen | 10 |
| 4.6.1 | Leistungsumfang | 10 |
| 4.6.2 | Vergütung | 10 |
| 4.7 | Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* | 10 |
| 4.7.1 | Leistungsumfang | 10 |
| 4.7.2 | Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen | 10 |
| 4.7.3 | Vergütung | 10 |
| 4.8 | Schulung | 11 |
| 4.8.1 | Art und Umfang der Schulungen | 11 |
| 4.8.2 | Schulungsunterlagen | 11 |
| 4.8.3 | Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen | 11 |
| 4.9 | Dokumentation | 11 |

| | | |
|--------|---|----|
| 4.10 | Sonstige Leistungen zur Systemerstellung | 11 |
| 4.10.1 | Leistungsumfang | 12 |
| 4.10.2 | Vergütung | 12 |
| 5 | Systemservice | 12 |
| 5.1 | Arten von Systemserviceleistungen | 12 |
| 5.1.1 | Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung) | 12 |
| 5.1.2 | Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen) | 14 |
| 5.1.3 | Einspielung von verfügbaren Programmständen* | 14 |
| 5.2 | Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen | 14 |
| 5.3 | Kündigung von Systemserviceleistungen | 14 |
| 5.4 | (entfällt)Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen | 14 |
| 5.4.1 | Vergütung | 14 |
| 5.4.2 | Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen | 15 |
| 5.5 | Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen | 15 |
| 5.5.1 | Teleservice* | 15 |
| 5.5.2 | Abnahme der Systemserviceleistungen | 15 |
| 5.5.3 | Dokumentation der Systemserviceleistungen | 15 |
| 5.5.4 | Messung der Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* | 15 |
| 6 | Weitere Leistungen | 15 |
| 6.1 | Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems | 15 |
| 6.2 | Sonstige Leistungen | 16 |
| 6.2.1 | Leistungsumfang | 16 |
| 6.2.2 | Vergütung | 16 |
| 7 | Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand | 16 |
| 7.1 | Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand | 16 |
| 7.2 | Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand | 16 |
| 7.2.1 | Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) | 16 |
| 7.2.2 | Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) | 16 |
| 7.2.3 | Während sonstiger Zeiten | 17 |
| 7.3 | Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen | 17 |
| 7.4 | Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten | 17 |
| 7.4.1 | Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten | 17 |
| 7.4.2 | Reisezeiten | 17 |
| 7.5 | Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand | 17 |
| 7.6 | Preis Anpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind | 17 |
| 8 | Termin- und Leistungsplan | 17 |
| 9 | Zahlungsplan | 18 |
| 10 | Projektmanagement | 19 |
| 10.1 | Projektmanager/Projektleiter | 19 |
| 10.2 | Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers | 19 |
| 10.3 | Projektsteuerung/Projektkoordinierung | 19 |
| 10.4 | Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests) | 19 |
| 11 | Weitere Pflichten des Auftragnehmers | 20 |
| 11.1 | Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers | 20 |
| 11.2 | Allgemeine Sicherheitsanforderungen | 20 |
| 11.3 | Kopier- oder Nutzungssperre* | 20 |
| 11.4 | Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge* | 20 |
| 11.5 | Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB) | 20 |
| 11.6 | Entsorgung der Verpackung | 20 |
| 12 | Mitwirkung des Auftraggebers | 20 |
| 13 | Abnahme | 21 |
| 13.1 | Gegenstand der Abnahme | 21 |
| 13.2 | Testdaten | 21 |
| 13.3 | Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung | 21 |
| 13.4 | Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme | 21 |
| 13.5 | Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung | 21 |

| | |
|---|----|
| 14 Mängelhaftung (Gewährleistung) | 21 |
| 14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems | 21 |
| 14.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen | 21 |
| 14.3 Mängelmeldungen | 21 |
| 14.3.1 Form der Mängelmeldung | 21 |
| 14.3.2 Adresse für Mängelmeldungen | 21 |
| 14.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline | 21 |
| 14.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen | 21 |
| 14.4.2 Servicezeiten | 21 |
| 14.4.3 Hotline | 22 |
| 14.5 Teleservice* | 22 |
| 14.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung | 22 |
| 15 Haftungsregelungen | 22 |
| 15.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung | 22 |
| 15.2 Haftung bei Verzug | 22 |
| 15.3 Haftung für den Systemservice | 22 |
| 15.4 Haftung für entgangenen Gewinn | 22 |
| 16 Vertragsstrafen | 22 |
| 16.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems | 22 |
| 16.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* | 22 |
| 16.3 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Garantierten Verfügbarkeit | 22 |
| 17 Weitere Vereinbarungen | 22 |
| 17.1 Garantien | 22 |
| 17.1.1 Auftragnehmergarantien | 23 |
| 17.1.2 Herstellergarantien | 23 |
| 17.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes* | 23 |
| 17.2.1 Übergabe des Quellcodes* | 23 |
| 17.2.2 Hinterlegung des Quellcodes | 23 |
| 17.3 Haftpflichtversicherung | 23 |
| 17.4 Sicherheiten | 23 |
| 17.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft | 23 |
| 17.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit | 23 |
| 17.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit | 23 |
| 17.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit | 24 |
| 17.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention | 24 |
| 17.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers | 24 |
| 17.8 Vereinbarungen gemäß Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V; Kontrollen zum Mindestlohn / Sanktionen bei Verstoß, § 10 VgG M-V) | 24 |
| 17.9 Verwendung des Hinweises („entfällt“) in diesem Vertrag | 24 |
| 17.10 Sonstige Vereinbarungen | 24 |

**Vertrag über die Erstellung und den Betrieb eines Gesamtsystems
sowie weiteren Leistungen in diesem Zusammenhang**

zwischen

dem
Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt eine gemeinsame Lernplattform für alle öffentlichen allgemeinbildenden und öffentlichen beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern („**Bildungseinrichtungen**“) sowie für die Lehrerfortbildung in Mecklenburg-Vorpommern einzuführen. Hierfür soll der Auftragnehmer mit der Herstellung und dem Betrieb einer online-basierten Lernplattform (Software as a Service), dessen Wartung und Support sowie der Implementierung bei den einzelnen Bildungseinrichtungen beauftragt werden. Ferner soll der Auftragnehmer nach Bedarf auf Basis separater Beauftragungen Entwicklungs- und Schulungsleistungen erbringen.

Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems auf Grundlage einer Softwarelösung, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages sowie dessen Betrieb, Systemservice-Leistungen und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems. Ferner ist Gegenstand dieses Vertrages die Durchführung von Schulungen im Umgang mit dem Gesamtsystem.

Die Leistungen zur Erstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems, einschließlich einer Softwarelösung, sowie dessen Betrieb, Systemservice-Leistungen, Weiterentwicklungen und Schulungen werden nachfolgend gemeinsam auch als „**Vertragsgegenständliche Leistungen**“ bezeichnet. Die Vertragsgegenständlichen Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

- Der Pauschalpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.¹
- Der Pauschalpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.¹
- Für die in dem Zeitraum ab Zuschlagserteilung bis zum Ende des Einführungsprojekts, das heißt bis zur erfolgreichen Endabnahme des Gesamtsystems*, zu erbringenden Vertragsgegenständlichen Leistungen wird ein Pauschalpreis* vereinbart. Ausgenommen von diesem Pauschalpreis* in diesem Zeitraum ist jedoch die für den Betrieb des Gesamtsystems* sowie die Bereitstellung der Softwarelösung zu zahlende Vergütung nach Nummer 4.4.4, die gesondert vergütet wird.
- Für die in dem Zeitraum nach dem Ende des Einführungsprojekts, das heißt ab der erfolgreichen Endabnahme des Gesamtsystems, zu erbringenden Vertragsgegenständlichen Leistungen fällt lediglich die für den Betrieb des Gesamtsystems sowie die Bereitstellung der Softwarelösung zu zahlende Vergütung nach Nummer 4.4.4 an.
- Im Übrigen erfolgt eine Vergütung für die Erbringung der Vertragsgegenständlichen Leistungen nur für den Fall, dass der Auftraggeber einen entsprechenden gesonderten Einzelauftrag nach Nummer 4.8.1 oder 6.1 erteilt.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr.1 (Leistungsbeschreibung) und aus Anlage Nr. 2 (Angebot des Auftragnehmers), dort Formblatt Preis F2.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

¹ Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 25 und den folgenden Anlagen:

| Anlagen zum EVB-IT Systemvertrag | | | |
|----------------------------------|---|---------------|---------------|
| Anlage Nr. | Bezeichnung | Datum/Version | Anzahl Seiten |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Leistungsbeschreibung einschließlich des Bieterfragenkatalogs | | |
| 2 | Angebot des Auftragnehmers | | |
| 3 | Sonstige Vereinbarungen | | |
| 4 | Hinterlegungsvereinbarung | | |

- Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde: 3, 4, 1. Die Anlage Nr. 2 (Angebot des Auftragnehmers) gilt nachrangig zu den übrigen Vertragsbestandteilen dieses Vertrages (Nummer 1.4)

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,**1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT System-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

1.4 Rangfolge der Vertragsbestandteile

Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangordnung, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde: (i) dieser Vertrag (ii) die Anlagen zu diesem Vertrag mit Ausnahme von Anlage Nr. 2 (Angebot des Auftragnehmers) (iii) EVB-IT System-AGB, (iv) VOL/B (v) Anlage Nr. 2 (Angebot des Auftragnehmers).

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen**2.1 Vertragsgegenständliche Leistungen**

- Verkauf von Hardware
- Vermietung von Hardware
- Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- Bereitstellung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung) als Software as a Service (SaaS)
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z.B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)

- Schulung (nach gesonderter Beauftragung)
- Projektmanagement
- Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*)
- Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems (nach gesonderter Beauftragung)

2.2 Vorgehensmodell

(entfällt)

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

- Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort insbesondere Kapitel 4.6 und 4.7.
- Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten* | Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S) ¹ |
|----------|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

¹ HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

- Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung und dem Betrieb des Gesamtsystems sowie weitere Leistungen in diesem Zusammenhang**4.1 Verkauf von Hardware**

(entfällt)

4.2 Vermietung von Hardware

(entfällt)

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

(entfällt)

4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung

(entfällt)

4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

(entfällt)

4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen

(entfällt)

4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

(entfällt)

4.4 Betrieb des Gesamtsystems und Bereitstellung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung) als Software as a Service (SaaS)

4.4.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer betreibt für den Auftraggeber das Gesamtsystem. Der Auftragnehmer wird hierfür dem Auftraggeber nach Maßgabe der Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) eine entsprechende Softwarelösung als Software as a Service (SaaS) („**Softwarelösung**“) für die Dauer der Vertragslaufzeit bereitstellen. Die Erstellung der Softwarelösung richtet sich nach Nummer 4.7 und kann entweder im Wege der Anpassung einer Standardsoftware* oder durch die Erschaffung einer Individualsoftware* erfolgen. Unabhängig davon, ob es sich bei der Softwarelösung um eine angepasste Standardsoftware* oder eine vom Auftragnehmer neu entwickelte Individualsoftware* handelt, finden für die Softwarelösung die Regelungen für Standardsoftware* in diesem Vertrag sowie den EVB-IT System-AGB Anwendung.

4.4.2 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeber Nutzungsrechte am Gesamtsystem* gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort Kapitel 4.12 Lizenzmodell, sowie Anlage Nr. 3 (Sonstige Vereinbarungen), dort Nummer 6, ein.

4.4.3 Garantierte Verfügbarkeit

4.4.3.1 Anforderungen

Der Auftragnehmer garantiert ab der Freigabe des Auftraggebers zur Stabilitätsphase eine garantierte Verfügbarkeit des Gesamtsystems in Höhe von mindestens 99,6% der Systemzeit, d.h. in diesem Zeitraum hat das Gesamtsystem* für die bestimmungsgemäße Nutzung ohne wesentliche Beeinträchtigungen tatsächlich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung zu stehen („**Garantierte Verfügbarkeit**“).

Als Messzeitraum wird der Kalendermonat definiert.

Die tatsächliche Verfügbarkeit (in %) bezogen auf einen Messzeitraum bestimmt sich gemäß folgender Berechnungsmethode:

$$\text{Tatsächliche Verfügbarkeit in \%} = \frac{(\text{Systemzeit in Minuten} - \text{Ausfallzeit in Minuten})}{\text{Systemzeit in Minuten}} \times 100$$

„**Systemzeit**“ ist vierundzwanzig (24) Stunden an sieben (7) Tagen in der Woche an dreihundertfünfundsechzig (365) bzw. dreihundertsechundsechzig (366) Tagen im Jahr.

„**Ausfallzeit**“ ist die Zeit, in der eine zu messende Leistung in der maßgeblichen Systemzeit nicht oder in einer Art und Weise zur Verfügung steht, die eine bestimmungsgemäße Nutzung ausschließt oder wesentlich beeinträchtigt. Die Ausfallzeit endet, sofern diese Leistung den vollständigen Zustand wie vor Eintritt der Störung erreicht hat. Vereinbarte Ausfallzeiten i.S.v. Nummer 5.1.3 werden nicht in der Verfügbarkeitsberechnung einbezogen und stellen somit keine Nichtverfügbarkeit dar.

4.4.3.2 Messung der Garantierten Verfügbarkeit und Reporting

Die Messung der Garantierten Verfügbarkeit erfolgt auf Basis der Rohdaten aus dem vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung genutzten Ticket System. Hierfür wird ein vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellendes Messungstool verwendet. Die Auswertung erfolgt am Anfang eines jeden Monats für den abgelaufe-

nen Monat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Funktionsfähigkeit des Messungstools und dessen Richtigkeit der Auswertung selbst oder durch einen Dritten jederzeit zu überprüfen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ab dem Beginn der Stabilitätsphase bis zum Ende der Stabilitätsphase, das heißt bis zur erfolgreichen Endabnahme des Gesamtsystems, monatlich Reports zur Einhaltung oder Nichteinhaltung der Garantierten Verfügbarkeit zur Verfügung. Nach dem Ende der Stabilitätsphase stellt der Auftragnehmer diese Reports quartalsweise zur Verfügung.

4.4.4 Vergütung

Die Vergütung für den Betrieb des Gesamtsystems* sowie die Bereitstellung der Softwarelösung erfolgt pro aktive User/Jahr.

Die Abrechnung der Vergütung für die Mindestabnahmemengen erfolgt quartalsweise pro Vertragsjahr im Voraus. Sofern die Anzahl der aktiven User die Mindestabnahmemenge pro Vertragsjahr überschreiten, werden die aktiven User, die diese Menge überschreiten, zum Jahresende nachträglich abgerechnet.

Einzelheiten zur Berechnung und Höhe der Vergütung ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort Kapitel 4.12 Lizenzmodell, und Anlage Nr. 2 (Angebot des Auftragnehmers), dort Formblatt Preis F2.

Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung beginnt mit Freigabe des Auftraggebers zur Pilotphase ab Produktivsetzung des Gesamtsystems.

4.4.5 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

(entfällt)

4.4.6 Abweichende Lizenzbedingungen

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß vorstehender Nummer 4.4.2,
- Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB,

4.4.7 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,
- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____,
- gemäß Nummer 4.4.1 als Software as a Service (SaaS) wie in Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) beschrieben.

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

(entfällt)

4.5.1 Leistungsumfang

(entfällt)

4.5.2 Vergütung

(entfällt)

4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

(entfällt)

4.5.3.1 Gesamte Individualsoftware*

(entfällt)

4.5.3.2 Bestimmte Individualsoftware*

(entfällt)

4.5.3.3 Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware*

(entfällt)

4.5.3.4 Werkzeuge*

(entfällt)

4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)

(entfällt)

4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen

(entfällt)

4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware*

(entfällt)

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

(entfällt)

4.6.1 Leistungsumfang

(entfällt)

4.6.2 Vergütung

(entfällt)

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft***4.7.1 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer schuldet die Erstellung und die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems, einschließlich der Erschaffung der Softwarelösung nach Nummer 4.4.1 (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

- Der Auftragnehmer schuldet die Erstellung des Gesamtsystems* und die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*, wie in Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) beschrieben.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gemäß Nummer 4.4.2 i.V.m. Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort Kapitel 4.12 Lizenzmodell, und Anlage Nr. 3 (Sonstige Vereinbarungen), dort Nummer 6, die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.7.3 Vergütung

- Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt _____ Euro.
- Die Vergütung für die Herstellung des Gesamtsystems* und zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist in Anlage Nr. 2 (Angebot des Auftragnehmers), dort Formblatt Preis F2, festgelegt.
- Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.8 Schulung

4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

Hinsichtlich der Schulungsleistungen ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Auftragnehmer mit der Durchführung von Schulungen nach Maßgabe Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort Kapitel 4.9, mittels Einzelaufträgen zu beauftragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den jeweiligen vom Auftraggeber erteilten Einzelauftrag anzunehmen, soweit er sich in dem durch diesen Vertrag vorgegebenen rechtlichen und tatsächlichen Rahmen bewegt. Der jeweilige Einzelauftrag kommt mit Annahme durch den Auftragnehmer zustande und ist für ihn verbindlich; des Zuganges der Annahmeerklärung, beim Auftraggeber bedarf es für die Wirksamkeit nicht (§ 151 Satz 1, 2. Alt. BGB).

Der Auftragnehmer hat bis zu dem Zeitpunkt, der 2 Monate nach Zuschlagserteilung liegt, ein Schulungskonzept zu erstellen, welches der Abnahme durch den Auftraggeber bedarf.

4.8.2 Schulungsunterlagen

(entfällt)

4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

- Die in Nummer 4.8.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.1 erfolgt auf Tagessatzbasis gemäß Anlage Nr. 2 (Angebot des Auftragnehmers), dort Formblatt Preis F2. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise pro Vertragsjahr.

4.9 Dokumentation

- Ergänzend zu Ziffer 5 EVB-IT System-AGB sind die vom Auftragnehmer bis zum Ende des Einführungsprojekts, das heißt bis zur erfolgreichen Endabnahme des Gesamtsystems, erbrachten Vertragsgegenständlichen Leistungen auf angemessene Art und Weise zu dokumentieren, so dass die vom Auftragnehmer durchgeführten wesentlichen Maßnahmen für den Auftraggeber nachvollziehbar sind. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung den aktuellen Stand der entsprechenden Dokumentation unverzüglich zur Verfügung stellen.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.
- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.2 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort insbesondere Nummer 4.6.

4.10 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

(entfällt)

4.10.1 Leistungsumfang

(entfällt)

4.10.2 Vergütung

(entfällt)

5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ wiederherzustellen.
- folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- sowie gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort insbesondere Nummer 4.1, wiederherzustellen.

5.1.1.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

- Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort insbesondere Kapitel 4.1.

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine Adresse für die Störungsmeldungen mit, welche die folgenden Angaben beinhaltet:

| | |
|---|--|
| Name/Firma: | |
| Organisationseinheit/Abteilung: | |
| <input type="checkbox"/> Postanschrift: | |
| <input type="checkbox"/> Telefon: | |
| <input type="checkbox"/> Fax: | |
| <input type="checkbox"/> E-Mail: | |
| <input type="checkbox"/> Web-Adresse: | |

- gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*,Mängelklassen

- Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

| Mängelklasse | Reaktionszeit* in Stunden | Wiederherstellungszeit* in Stunden |
|------------------------------|------------------------------|---------------------------------------|
| Betriebsverhindernder Mangel | | |
| Betriebsbehindernder Mangel | | |
| Leichter Mangel | | |

- Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort Kapitel 4.1 festgelegt.
- Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

5.1.1.3 Servicezeiten

- Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

| Tag | | | Uhrzeit | | | | |
|--------------------------------|-----|---------|---------|------|-----|-------|-----|
| Montag | bis | Freitag | von | 8:00 | bis | 16:00 | Uhr |
| | bis | | von | | bis | | Uhr |
| | | | von | | bis | | Uhr |
| An Sonntagen | | | von | | bis | | Uhr |
| An Feiertagen am Erfüllungsort | | | von | | bis | | Uhr |

5.1.1.4 Hotline

- Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

| Tag | | | Uhrzeit | | | | |
|--------------|-----|---------|---------|------|-----|-------|-----|
| Montag | bis | Freitag | von | 8:00 | bis | 16:00 | Uhr |
| | bis | | von | | bis | | Uhr |
| | | | von | | bis | | Uhr |
| An Sonntagen | | | von | | bis | | Uhr |

| | | | | | |
|--------------------------------|-----|--|-----|--|-----|
| An Feiertagen am Erfüllungsort | von | | bis | | Uhr |
|--------------------------------|-----|--|-----|--|-----|

- Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
- des Gesamtsystems
 - des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____
 - folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ zu vermeiden.
- zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.3 Einspielung von verfügbaren Programmständen*

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Hinblick auf das Gesamtsystem die erforderlichen Programmstände* einzuspielen.

Der Auftragnehmer wird Wartungsarbeiten am Gesamtsystem zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* und für die Einspielung von verfügbaren Programmständen* so rechtzeitig ankündigen, dass diese die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes der Bildungseinrichtungen nicht gefährden. Wartungsarbeiten am Gesamtsystem werden vom Auftragnehmer grundsätzlich abends oder am Wochenende durchgeführt.

Einzelheiten werden in einem Wartungskonzept geregelt, welches der Auftragnehmer bis zu dem Zeitpunkt, der 2 Monate nach der Zuschlagserteilung liegt, zu erstellen hat. Das Wartungskonzept bedarf der Abnahme durch den Auftraggeber bedarf. Das Wartungskonzept beinhaltet auch alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems*.

Soweit Wartungsarbeiten den Anforderungen in dieser Nummer 5.1.3 sowie den Vorgaben des Wartungskonzepts entsprechen, handelt es sich um Vereinbarte Ausfallzeiten im Sinne von Nummer 4.4.3.1.

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems
- dem Tag der Freigabe des Auftraggebers zur Pilotphase.
- folgendem Datum _____

für die Laufzeit dieses Vertrages zu erbringen.

5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

(entfällt)

5.4.1 Vergütung

- Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalpreis* beträgt _____ Euro².

² Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2

- Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal _____ Euro.
- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Vergütung für die Systemserviceleistungen ist mit der Vergütung für den Betrieb des Gesamtsystems* und der Bereitstellung der Softwarelösung nach Nummer 4.4.4 abgegolten. Eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen findet nicht statt.

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

(entfällt)

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice*

(entfällt)

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

(entfällt)

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

(entfällt)

5.5.4 Messung der Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

Die Messung der der Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* nach Nummer 5.1.1.2 erfolgt auf Basis der Rohdaten aus dem vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung genutzten Ticket System. Hierfür wird ein vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellendes Messungstool verwendet. Die Auswertung erfolgt am Anfang eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Funktionsfähigkeit des Messungstools und dessen Richtigkeit der Auswertung selbst oder durch einen Dritten jederzeit zu überprüfen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ab dem Beginn der Pilotphase bis zum Ende der Stabilitätsphase monatlich Reports zur Einhaltung oder Nichteinhaltung der Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Verfügung. Nach dem Ende der Stabilitätsphase und des Einführungsprojekts, das heißt ab der erfolgreichen Endabnahme des Gesamtsystems, stellt der Auftraggeber diese Reports quartalsweise zur Verfügung

6 Weitere Leistungen

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle der gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber, das Gesamtsystem* jeweils nach den Vorgaben in Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort Kapitel 4.10, weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen.

Hinsichtlich dieser Leistungen zur Weiterentwicklung und Anpassung ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Auftragnehmer mit der Erbringung von Weiterentwicklungs- und Anpassungsleistungen zu unterstützen.

EVB-IT System-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

sungsleistungen zu beauftragen. Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer der Auftraggeber ein entsprechendes Angebot auf Basis dieses Vertrages erstellen und dem Auftraggeber zukommen lassen.

Die Vergütung der gesondert zu beauftragenden Leistungen zur Weiterentwicklung und Anpassung erfolgt auf Tagessatzbasis gemäß Anlage Nr. 2 (Angebot des Auftragnehmers), dort Formblatt Preis F2. Das vom Auftragnehmer zur erstellende Angebot hat einen Preis für die Weiterentwicklungs- und Anpassungsleistungen auf Basis der Tagessätze zu enthalten. Die Abrechnung erfolgt nach Abnahme der jeweiligen Weiterentwicklungs- und Anpassungsleistung. Auf Wunsch des Auftraggebers, wird der Auftragnehmer einen Pauschalpreis für die zu erbringenden Leistungen anbieten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den jeweiligen vom Auftraggeber erteilten gesonderten Einzelauftrag anzunehmen, soweit er sich in dem durch den vorliegenden Vertrag vorgegebenen rechtlichen und tatsächlichen Rahmen bewegt. Der jeweilige Einzelauftrag kommt mit Annahme durch den Auftragnehmer zustande und ist für ihn verbindlich; des Zuganges der Annahmeerklärung, beim Auftraggeber bedarf es für die Wirksamkeit nicht (§ 151 Satz 1, 2. Alt. BGB).

Soweit in dem Einzelauftrag nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.

6.2 Sonstige Leistungen

6.2.1 Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer schuldet hinsichtlich aller Bildungseinrichtungen, welche die Vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen, die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB). Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).

6.2.2 Vergütung

- Die sonstigen Leistungen sind mit der Vergütung der Leistung nach Nummer 4.4.4 abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.
- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

(entfällt)

7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

(entfällt)

7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

(entfällt)

7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

(entfällt)

7.2.3 Während sonstiger Zeiten

(entfällt)

7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 8 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.4.2 Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

(entfällt)

7.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind

(entfällt)

8 Termin- und Leistungsplan

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der zu erbringenden Leistung | Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵ | Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung) | Leistungsort (einschließlich Anschrift) | Bemerkungen |
|----------|--|--|---|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |
| | | | | | |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
| | | | | | |

- 1 MS = Meilenstein
- 2 BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
- 3 BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
- 4 TA = Teilabnahmetermin
- 5 VE = Vertragserfüllungstermin*

- Gemäß dem in Nummer 2.2 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort Kapitel 4.11 Projektplan.

9 Zahlungsplan

- Der Auftraggeber leistet zum _____ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von _____ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB.
- Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

| Termin gemäß Nummer 8, lfd. Nr. | Art der Zahlung AZ ¹ , TZ ² , SZ ³ | Betrag | Bemerkungen |
|---------------------------------|---|--------|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

- 1 AZ = Abschlagszahlung*
- 2 TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.
- 3 SZ = Schlusszahlung

- Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort Kapitel 4.11 Zahlungsplan.

10 Projektmanagement**10.1 Projektmanager/Projektleiter****des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):**

| | Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems | Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner |
|---------------------------------|--|--|
| Name: | | |
| Position: | | |
| Organisationseinheit/Abteilung: | | |
| Telefon: | | |
| Fax: | | |
| E-Mail: | | |
| Postanschrift: | | |

des Auftraggebers: Projektmanager und Projektleiter werden im Einführungsprojekt durch den Auftraggeber benannt.

| | Projektmanager | Projektleiter als Ansprechpartner |
|---------------------------------|----------------|-----------------------------------|
| Name: | | |
| Position: | | |
| Organisationseinheit/Abteilung: | | |
| Telefon: | | |
| Fax: | | |
| E-Mail: | | |
| Postanschrift: | | |

10.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

(entfällt)

10.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

(entfällt)

10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

(entfällt)

11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

(entfällt)

11.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), insbesondere Kapitel. 4.5 zu befolgen;
- sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen;
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

11.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

(entfällt)

11.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

(entfällt)

11.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

(entfällt)

11.6 Entsorgung der Verpackung

(entfällt)

12 Mitwirkung des Auftraggebers

- Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

| Lfd. Nr. | Art der Mitwirkung | Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt) | max. Aufwand | Termin/ Zeitraum | Ort |
|----------|--------------------|--|--------------|------------------|-----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

- Gemäß dem in Nummer 2.2 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung), dort insbesondere Kapitel 5.2.

13 Abnahme**13.1 Gegenstand der Abnahme**

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme sind in Anlage Nr. 3 (Sonstige Vereinbarungen, dort insbesondere Nummer 3 geregelt).
- Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft*.

13.2 Testdaten

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).

13.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

(entfällt)

13.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

(entfällt)

13.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

(entfällt)

14 Mängelhaftung (Gewährleistung)**14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems**

(entfällt)

14.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

(entfällt)

14.3 Mängelmeldungen

(entfällt)

14.3.1 Form der Mängelmeldung

(entfällt)

14.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

(entfällt)

14.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

(entfällt)

14.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

(entfällt)

14.4.2 Servicezeiten

(entfällt)

14.4.3 Hotline

(entfällt)

14.5 Teleservice*

(entfällt)

14.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.6 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.
- Es gelten die Vereinbarungen zur Gewährleistung gemäß Anlage Nr. 3 (Sonstige Vereinbarungen), dort insbesondere Nummer 8.

15 Haftungsregelungen

(entfällt)

15.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

(entfällt)

15.2 Haftung bei Verzug

(entfällt)

15.3 Haftung für den Systemservice

(entfällt)

15.4 Haftung für entgangenen Gewinn

(entfällt)

16 Vertragsstrafen**16.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems**

(entfällt)

16.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

(entfällt)

16.3 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Garantierten Verfügbarkeit

Im Falle der Nichteinhaltung der in Nummer 4.4.3 geregelten Garantierten Verfügbarkeit nach der Abnahme des Gesamtsystems, fällt pro Monat, in der die Garantierte Verfügbarkeit nicht eingehalten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der auf den jeweiligen Monat bezogenen anteiligen Vergütung für die Mindestabnahmemengen gemäß Nummer 4.4.4 an.

Eine etwaige Vertragsstrafe wird jeweils im darauffolgenden Quartal des jeweiligen Vertragsjahrs mit der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung gemäß Nummer 4.4.4 verrechnet. Am Ende der Vertragslaufzeit erfolgt eine Auszahlung an den Auftraggeber.

17 Weitere Vereinbarungen**17.1 Garantien**

(entfällt)

17.1.1 Auftragnehmergarantien

(entfällt)

17.1.2 Herstellergarantien

(entfällt)

17.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes***17.2.1 Übergabe des Quellcodes***

- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, unabhängig von einer etwaigen Erklärung des Auftragnehmers i.S.v. Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB übergeben, soweit dem Auftraggeber nach Anlage Nr. 3 (Sonstige Vereinbarungen), dort Nummer 6, die Rechte an der Anpassung der Standardsoftware* zustehen. Im Übrigen findet Ziffer 18.1 EVB-IT System AGB Anwendung
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

17.2.2 Hinterlegung des Quellcodes

- Es wird gemäß Ziffer 18.2 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung der Quellcodes* der Softwarelösung nach Nummer 4.4.1 nebst Anpassungen und Weiterentwicklungen die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Gesamtsystems erforderlich sind, nach Maßgabe der Anlage Nr. 4 (Hinterlegungsvereinbarung) vereinbart.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Zuschlagserteilung eine Hinterlegungsvereinbarung über die Quellcodes der Softwarelösung nach Nummer 4.4.1 nebst Anpassungen und Weiterentwicklungen zum Betrieb des Gesamtsystems zu Gunsten des Auftraggebers zu schließen, welche den in Anlage Nr. 4 (Hinterlegungsvereinbarung) festgelegten Anforderungen genügt.

17.3 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

17.4 Sicherheiten**17.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft**

(entfällt)

17.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

(entfällt)

17.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

(entfällt)

17.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien nach Anlage 1 (Leistungsbeschreibung), dort Nummer 4.13 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß Art. 28 DSGVO).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

17.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

(entfällt)

17.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers

(entfällt)

17.8 Vereinbarungen gemäß Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V; Kontrollen zum Mindestlohn / Sanktionen bei Verstoß, § 10 VgG M-V)

Der Auftraggeber oder eine andere Stelle im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 VgG M-V ist befugt, die Einhaltung der Abs. 4 und Abs. 5 des § 9 VgG M-V zu kontrollieren und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen; er ist außerdem verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der betreffenden Kontrollen bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber oder einer anderen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 VgG M-V unverzüglich vorzulegen.

Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 9 des § 9 VgG M-V hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes an den Auftraggeber zahlen. Die Vertragsstrafe fällt auch an, wenn beauftragte Nachunternehmer oder von diesen eingesetzte Nachunternehmer gegen diese Pflichten verstoßen, sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder mehrfachen Verstößen gegen Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 9 des § 9 VgG M-V durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den Vertrag fristlos zu kündigen; den durch die Kündigung entstandenen Schaden hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.

17.9 Verwendung des Hinweises („entfällt“) in diesem Vertrag

Der Hinweis „(entfällt)“ bei Klauseln aus der Formatvorlage des EVB-IT Systemvertrages, abrufbar unter <http://www.cio.bund.de>, die in diesem Vertrag nicht einschlägig sind, erfolgt ausschließlich zum Zweck der Übersichtlichkeit für die Parteien und bedeutet nicht den Verzicht auf die Regelung eines regelungsbedürftigen Sachverhaltes. Die Parteien sind sich einig, dass in jedem Fall von Zweifeln bezüglich der Verwendung des Hinweises („entfällt“) bzw. Streichungen von Klauseln der Formatvorlage des EVB-IT Systemvertrages die einschlägigen Regelungen dieses Vertrages, der EVB-IT System-AGB bzw. der VOL/B Anwendung finden.

17.10 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen:
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr.3 (Sonstige Vereinbarung).

Ort
Auftragnehmer

Datum

Ort
Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)